

97. Kann derjenige, dem ein anderer ein Darlehn versprochen, und der den Anspruch auf Auszahlung desselben einem Dritten abgetreten hat, selbst gegen jenen anderen darauf klagen, daß dieser dem Dritten den versprochenen Darlehnsbetrag auszahle?

BGB. § 398.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 20. November 1911 i. S. S. (Rl.) u. Hess. Bank (Nebeninterv.) w. F. (Bekl.). Rep. VI. 547/10.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Oberlandesgericht hatte die Klage, die darauf gerichtet war, daß die Firma F., welche dem Kläger ein Darlehn zu gewähren sich verpflichtet habe, die betreffende Summe an seine Besionarin, die Hessische Bank, zahle, deshalb abgewiesen, weil nach § 398 BGB. nur der Besionar, nicht mehr der Bedent ein Klagerrecht habe. Auf Revision des Klägers hat das Reichsgericht dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Aktivlegitimation zur Sache deshalb abgesprochen, weil nach § 398 BGB. mit der Abtretung einer Forderung der Bedent aufhöre, Gläubiger zu sein, und der Besionar in diese Stellung völlig einrücke, nun aber hier der Anspruch aus dem pactum de mutuo dando in dem Sinne, in welchem dies nach der Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 68 S. 356 ff. der Entsch. in Zivils. zulässig sei, zweifellos der Nebenintervenantin vom Kläger abgetreten sei. Was das Oberlandesgericht über die Bedeutung des § 398 ausgeführt hat, ist im allgemeinen

richtig, und könnte nach dem Wortlaute dieses Paragraphen sogar ausnahmslos richtig zu sein scheinen. Indessen muß bei der Abtretung des Anspruches aus einem Darlehnsvorvertrag in einer Beziehung doch nach der Natur der Sache eine Ausnahme anerkannt werden. Gewiß hat auch hier der Besessionar das Recht, auf Auszahlung der dem Bedenten versprochenen Darlehenssumme an ihn, den Besessionar (mit der Wirkung, daß der Bedent dadurch Darlehnschuldner werde), zu klagen. Aber der Bedent bleibt doch immer derjenige, dem das Recht auf Gewährung des Darlehns zusteht, und insofern ist auch er berechtigt, den Anspruch zu erheben, daß ihm durch Zahlung an den Besessionar das Darlehn gewährt werde. Daß der Bedent auf Zahlung an den Besessionar klagen kann, kommt auch in gewissen anderen Fällen vor, namentlich wenn der Kläger die eingeklagte Forderung während des Rechtsstreites abtritt, wo er dann seinen Antrag dementsprechend abändern muß, wenn er nicht abgewiesen werden will (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 307 flg.).“ . . .